

Position des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) zur Veterinär-Telemedizin

Gegenstand dieses Positionspapiers ist die berufspolitische Bewertung und Einordnung der Telemedizin in Ausübung des tierärztlichen Berufs.

Unter Veterinär-Telemedizin versteht der bpt den Gebrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien zur Bereitstellung und Unterstützung medizinischer Versorgung, wenn Tierärzte von Patienten und deren Haltern räumlich getrennt sind.¹

Der bpt befürwortet den unterstützenden Einsatz von Veterinär-Telemedizin über digitale Kommunikationsmedien bei der Untersuchung, Befundung und Behandlung von Tieren. Eine tierärztliche Tätigkeit über digitale Kommunikationsmedien muss die allgemein anerkannten fachlichen Standards einhalten, insbesondere was Befunderhebung, Beratung und Dokumentation angeht. Der Tierhalter ist über die Besonderheiten, Risiken und Grenzen ausschließlich telemedizinischer tierärztlicher Tätigkeit aufzuklären.

Für die Rezeptierung/Abgabe von Medikamenten aus der tierärztlichen Hausapotheke zur Anwendung durch den Tierhalter gelten die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV).

Die Behandlung mittels Arzneimittel mit antibiotisch wirkenden Substanzen kann nicht im Rahmen telemedizinischer Tätigkeit erfolgen, da sie eine klinische Untersuchung der Patienten durch einen Tierarzt voraussetzt. Davon ausgenommen ist eine eventuelle Folgeabgabe im gleichen Behandlungsfall.

Tierärzte, die Telemedizin anbieten, sollten über hinreichende praktische Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet verfügen. Darüber hinaus sollten sie Kenntnisse über die Besonderheiten der Kommunikation mittels digitaler Medien haben. Eine telemedizinische Tätigkeit sollte durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Veterinär-telemedizinische Dienstleistungen sind nach der Gebührenordnung für Tierärzte abzurechnen. Solange es dafür keine eigene Position gibt, sind beispielsweise § 7 (Außerordentliche Leistungen) oder GOT-Position 10 (Beratung)² anzuwenden und ggf. der Zeitfaktor über die Höhe des Gebührensatzes zu berücksichtigen ist.

Frankfurt am Main, 15. Februar 2021

¹ Zur Definition lehnt sich dieses Papier an Field an [1996]

² Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)